

Einwohnergemeinde Bowil



Organisationsreglement Bowil

**Inkraftsetzung: 01.07.2016
Teilrevision 03.06.2024**

A. ORGANISATION.....	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE.....	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN.....	5
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	6
A.7 DAS SEKRETARIAT	6
B. POLITISCHE RECHTE.....	6
B.1 STIMMRECHT	6
B.2 INITIATIVE	6
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	7
B.4 PETITION	7
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1 ALLGEMEINES	8
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	9
C.3 WAHLEN	10
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....	12
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	12
D.2 INFORMATION	12
D.3 PROTOKOLLE	13
E. AUFGABEN	13
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	13
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	14
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE.....	14
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	14
F.2 RECHTSPFLEGE.....	15
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bowil erlassen im Bestreben

- **eine offene, kompetente und vorausschauende Politik zu betreiben,**
- **sich an den Prinzipien der Nachhaltigen Entwicklung zu orientieren,**
- **wichtige Entscheide in Kenntnis der langfristigen Auswirkungen auf die drei Nachhaltigkeitsdimensionen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft zu fällen,**

folgendes Organisationsreglement

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit	Art. 3 Die Versammlung wählt:
a) Wahlen	a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen, d) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: a) Das Organisationsreglement, die baurechtliche Grundordnung und weitere Reglemente, deren Erlass das übergeordnete Recht zwingend den Stimmberechtigten zuweist. b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern c) die Rechnung d) soweit Fr. 250'000.-- übersteigend: – neue Ausgaben, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, – Anlagen in Immobilien, – Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Verzicht auf Einnahmen, – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, – Entwidmung von Verwaltungsvermögen und – die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte. e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt. f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
------------------	--

	g) Einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 250'000.-- und den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Reglementen, wenn gegen den Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige Ausgaben.
Nachkredite	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammenge-rechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit aus-gabenberechtigt ist.
	³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, be-schliesst ihn immer der Gemeinderat.
b) zu gebundenen Aus-gaben	Art. 7 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegen-über weiter verpflichtet.
	² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob wei-tere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant und koordiniert deren nachhaltige Entwicklung und die Geschäfte.
Mitgliederzahl	Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsi-den-ten aus 5 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 11 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschrif-ten des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertra-gen sind. Insbesondere beschliesst er: a) abschliessend über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--. b) neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 250'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 25). c) abschliessend über gebundene Ausgaben. Der Beschluss über einen ge-bundenen Nachkredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzu-ständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. d) den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Reglemente unter Vor-behalt des fakultativen Referendums und von Art. 4 Bst. a). e) über die Schaffung, Aufhebung und Reduktion von Stellen. f) über die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
Delegation von Ent-scheidbefugnissen	Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen sei-ner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefug-nisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen	Art. 13 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen, d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, f) die Anweisungsbefugnis, g) die Unterschriftsberechtigung. ² Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass einer Verordnung über die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten. ³ Der Gemeinderat ist zuständig zum Erlass von weiteren Verordnungen, soweit er durch ein Reglement dazu befugt oder ermächtigt ist.
--------------	--

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. ² Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von 4 Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen und Kandidaten für die vollständige Bestellung der Kommission zur Verfügung stehen. ³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.
Listenauskünfte	⁵ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde. ⁶ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt. ⁷ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl. ³ In alle ständigen Kommissionen delegiert der Gemeinderat je ein Mitglied (Ressortleiter), ausgenommen in die Rechnungsprüfungskommission.
-----------------------	--

Nichtständige Kommissionen	Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
Delegation	Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss. ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	Art. 18 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
----------------------	---

A.7 Das Sekretariat

Stellung	Art. 19 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	---

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses - in ihre Zuständigkeit fällt - den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen betrifft.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 25 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche eine Fr. 100'000.-- übersteigendes Ausgabe oder den Erlass, die Aufhebung oder Änderung eines Reglements (Art. 11 Bst. b und d) betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 26 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 27 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition	Art. 28 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 29 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 31 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 34 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung	Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 41 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form	Art. 43 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 46 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
Ausscheidungsregeln	Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Offenlegungspflicht	Art. 50 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsduer	Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

³ Bei Ausscheiden eines Mitglieds eines Organs während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt. Erfolgt der Rücktritt später als 12 Monate vor der ordentlichen Wahl kann auf Ersatzwahlen verzichtet werden.

⁴ Bis spätestens 30. Juni sind dem Gemeinderat Demissionen schriftlich einzureichen.

Art. 52¹

Wiederwahl

a) Im Amt stehende Personen stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung, wenn sie nicht fristgerecht demissioniert haben. Für diese Personen entfällt das Vorschlagsverfahren, sie gelten als zur Wahl vorgeschlagen für eine neue Amtsdauer.

b) Bis spätestens am 15. August veröffentlicht der Gemeinderat im Anzeiger die auf Jahresende ablaufenden Amtsdauern. Die Publikation hat die sich zur Wiederwahl Stellenden zu enthalten.

Wahlvorschläge

c) Bis 31. Oktober sind beim Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einzureichen. Die Zahl der Vorschläge ist nicht begrenzt. Jeder Wahlvorschlag muss das schriftliche Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.

d) Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste der eingereichten Wahlvorschläge. Diese kann ab 1. November bis zur Gemeindeversammlung von jedermann eingesehen werden. Die Liste der Kandidierenden wird spätestens 10 Tage vor der Versammlung im Anzeiger veröffentlicht.

e) Erreicht die Zahl der gültigen Vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze oder ist sie kleiner, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen ohne Wahlverfahren als gewählt.

Wahlverfahren

² Übersteigt die Zahl der gültigen Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Sitze oder sind zu wenig Wahlvorschläge eingereicht worden, so ist ein Wahlverfahren nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen:

a) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

b) Sind weniger Wahlvorschläge eingegangen, als Sitze zu besetzen sind, können an der Versammlung selber noch Vorschläge für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze unterbreitet werden. Die Vorgeschlagenen müssen ihre Zustimmung geben (schriftlich oder mündlich zuhanden des Protokolls).

c) Die Versammlung wählt geheim.

d) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.

e) Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

f) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
– ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 54 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen	Art. 55 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 56 ¹ Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 59.
Zweiter Wahlgang	Art. 57 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 58 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 60 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
---------------------	---

D.2 Information

Information der Bevölkerung	Art. 61 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
-----------------------------	--

Auskünfte	Art. 62 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 63 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz	Art. 64 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
b) Inhalt	Art. 65 ¹ Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls	Art. 66 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat an der nächstmöglichen Sitzung zur Beurteilung vor. Anschliessend wird das Protokoll während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 67 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
-----------	---

Selbstgewählte Aufgaben	Art. 68 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 69 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 70 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 71 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 72 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 73 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.
Aufgabenübertragung Oberstufe TR 2024	Art. 73a ¹ Die Gemeinde Bowil überträgt der Gemeinde Signau die Führung der Oberstufe. ² Der Gemeinderat beschliesst den Vertrag mit der Gemeinde Signau unabhängig von den daraus resultierenden Kosten und ernennt das der Gemeinde Bowil zustehende Mitglied in der Bildungskommission.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 74 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 75 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Bezahlung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 76 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 77 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 78 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 79 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2016 auf den 1. Januar 2017 nach diesem Reglement gewählt.

² Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2016.

Inkrafttreten **Art. 80** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.07.2016 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 03.12.1999 mit den Teilrevisionen, das Wahl- und Abstimmungsreglement an der Gemeindeversammlung und an der Urne vom 03.12.1999 mit den Teilrevisionen sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

Inkrafttreten
Teilrevision 2024

Art. 80a ¹ Art. 73a Abs. 1 tritt auf den 01.08.2025 in Kraft

² Art. 73a Abs. 2 tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung Bowil vom 30. Mai 2016 beraten und angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident
sig. Moritz Müller

Der Gemeindeschreiber
sig. Urs Rüegger

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Organisationsreglement Bowil während 30 Tagen vom 28.04.2016 bis 30.05.2016 zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung Bowil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit, wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Konolfingen Nr. 17 vom 28.04.2016 publiziert.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung keine eingelangt.

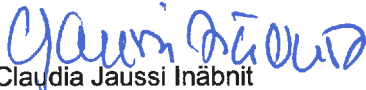
3533 Bowil, 30.06.2016 Der Gemeindeschreiber: sig. Urs Rüegger

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:
07.07.2026, sig. Monique Schürch

Publikation Inkraftsetzung nach Art. 45 Gemeindeverordnung: 04. August 2016 (Anzeiger Konolfingen)

Dieses Reglement (Teilrevision) ist an der Gemeindeversammlung Bowil vom 3. Juni 2024 beraten und angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG


Claudia Jaussi Inäbni
Gemeindepräsidentin


Urs Rüegger
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Organisationsreglement Bowil während 30 Tagen vom 02.05.2024 bis 03.06.2024 zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung Bowil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit, wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Konolfingen Nr. 18 vom 02.05.2024 publiziert.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung keine eingelangt.

3533 Bowil, 15.07.2024


Urs Rüegger
Gemeindeschreiber

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 05. Aug. 2024



Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: _____

Publikation Inkraftsetzung nach Art. 45 Gemeindeverordnung: 15.08.2024 (Anzeiger Konolfingen)

Änderungstabelle – nach Beschlüssen

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
30.05.2016 GV	01.07.2016	Erlass	Neufassung
03.06.2024 GV	01.08.2025	Art. 73a Abs. 1	Aufgabenübertragung
03.06.2024 GV	Genehmigung AGR	Art. 73a Abs. 2	Aufgabenübertragung
03.06.2024 GV	Genehmigung AGR	Art. 80a	Inkrafttreten TR 2024

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	30.05.2016 GV	01.07.2016	Neufassung
Art. 73a Abs. 1	03.06.2024 GV	01.08.2025	Aufgabenübertragung
Art. 73a Abs. 2	03.06.2024 GV	Genehmigung AGR	Aufgabenübertragung
Art. 80a	03.06.2024 GV	Genehmigung AGR	Inkrafttreten TR 2024

Anhang I zum Organisationsreglement Bowil
--

Ständige Kommissionen (alfabetische Reihenfolge)**Bau-, Ver- und Entsorgungskommission**

Mitgliederzahl:	7
Mitglieder von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates
Mitglied mit beratender Stimme:	Brunnenmeister Baukontrolleur
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Wahlorgan:	Gemeinderat
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Kontrolleure der verschiedenen Bauabnahmen
Aufgaben:	• sämtliche Aufgaben gemäss Baureglement • sämtliche Aufgaben der Abwasserentsorgung gemäss Abwasserreglement • sämtliche Aufgaben der Wasserversorgung gemäss Wasserversorgungsreglement • sämtliche Aufgaben der Kehrrichtentsorgung gemäss Abfallreglement • Betreuung von Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine anderweitige Kommission einsetzt
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredit frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.
Unterschrift:	Präsidium zusammen mit derjenigen Person, die das Sekretariat leitet.

Bibliothekskommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglieder von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates
Mitglied mit beratender Stimme:	Bibliotheksleitung
Sekretariat:	Kommissionsmitglied
Wahlorgan:	Gemeinderat
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	BibliotheksleiterIn
Aufgaben:	Betrieb der öffentlichen Bibliothek Bowil
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredit frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.
Unterschrift:	Präsidium zusammen mit derjenigen Person, die das Sekretariat leitet.

Schulkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates
Mitglied mit beratender Stimme:	Schulleitung
Sekretariat:	Schulsekretärin
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	LehrerInnenkollegium
Aufgaben:	Gemäss kantonaler Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung im Bereich der Primarstufe (Kindergarten und Unterstufe, Zyklus 1 und Zyklus 2)
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredit frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.
Unterschrift:	Präsidium zusammen mit derjenigen Person, die das Sekretariat leitet.

Wasserbaukommission

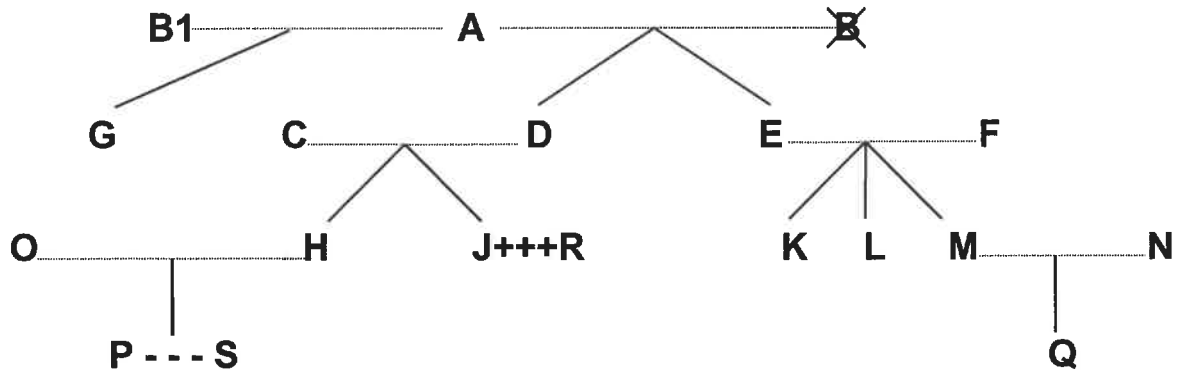
Mitgliederzahl:	4 bis 6
Mitglieder von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates Schwellenmeister
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Wahlorgan:	Gemeinderat
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	sämtliche Aufgaben gemäss Wasserbaureglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredit frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.
Unterschrift:	Präsidium zusammen mit derjenigen Person, die das Sekretariat leitet.

Wegkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates
Mitglied mit beratender Stimme:	Wegmeister
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Wahlorgan:	Gemeinderat
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Wegmeister
Aufgaben:	sämtliche Aufgaben gemäss Wegreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredit frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.
Unterschrift:	Präsidium zusammen mit derjenigen Person, die das Sekretariat leitet.

Anhang II zum Organisationsreglement Bowil

Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.